

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**

**– Drucksache 16/13040 –**

### **Kommissionsvorschläge für Rahmenbeschlüsse des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des Menschenhandels**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 25. März 2009 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Europäischen Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (KOM(2009)135 endgültig) sowie einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Europäischen Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI (KOM(2009)136 endgültig) vorgelegt.

Der aufzuhebende Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates wurde 2008 durch den deutschen Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt (BGBl. I 2008, S. 2149). Das Gesetzgebungsverfahren wurde von kontroversen Diskussionen in der Öffentlichkeit begleitet. Nach Umsetzung des Rahmenbeschlusses in den Mitgliedstaaten sieht die Europäische Kommission weitere Defizite. Nach Auffassung der Europäischen Kommission sorgt der Rahmenbeschluss nur bei einer begrenzten Anzahl von Straftaten für die Angleichung der Rechtsvorschriften. Er erfasse nicht die neuen Formen des Missbrauchs und der Ausbeutung mittels neuer Informationstechnologien.

Sowohl den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Europäischen Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie als auch den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Europäischen Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern stützt die Europäische Kommission auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e des Vertrages über die Europäische Union, nach dem das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen die schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel einschließt.

Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern hat der Europarat bereits am 25. Oktober 2007 ein Übereinkommen zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch (CETS No. 201) zur Zeichnung aufgelegt. Im Bereich des Menschenhandels liegt ein entsprechendes Übereinkommen des Europarates (CETS No. 197) schon seit dem 16. Mai 2005 vor.

Als die Europäische Kommission am 6. November 2007 ihren Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Europäischen Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung vorlegte, lag ebenfalls bereits ein Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus vor. Der Deutsche Bundestag hat gegen den Rahmenbeschlussvorschlag deswegen Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des gemeinschaftsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorgebracht (Plenarprotokoll 16/136, S. 14386 C i. V. m. Bundestagsdrucksache 16/7769, insbesondere S. 5).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die beiden in der Anfrage genannten Rahmenbeschluss-Entwürfe werden derzeit in Brüssel intensiv beraten. Definitive Auslegungen konkreter Regelungen und die Feststellung eines sich daraus eventuell ergebenden Änderungsbedarfs im deutschen Recht sind erst dann möglich, wenn die jeweils endgültige Fassung der Rechtsakte vorliegt.

1. War die Bundesregierung in die Erarbeitung der EU-Kommissionsvorschläge – auch auf Arbeitsebene – einbezogen, und wenn ja, inwieweit, und wo sind Überlegungen deutscher Ministerien bisher in die Vorschläge eingeflossen?

Am 17. Oktober 2008 fand in Brüssel eine Expertenanhörung statt, an der die Bundesregierung ebenso wie die Vertreter der anderen Mitgliedstaaten teilnahm und bei der die Europäische Kommission ihre Pläne vorstellte.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Zustimmungsgesetze zu den Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern sowie zur Bekämpfung des Menschenhandels vorzulegen?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat die Absicht, die erforderlichen Schritte zur Ratifizierung der Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und zur Bekämpfung des Menschenhandels zu unternehmen und dem Deutschen Bundestag die Gesetzentwürfe zu diesen Übereinkommen vorzulegen. Das wird aber erst in der nächsten Legislaturperiode geschehen können.

3. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, die Arbeiten des Europarates und der Europäischen Union im Bereich des Strafrechts voneinander abzugrenzen? Wenn ja, für welche Arbeitsteilung wird sich die Bundesregierung einsetzen und wie will die Bundesregierung diese Arbeitsteilung erreichen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist bemüht, Doppelarbeit des Europarats und der Europäischen Union weitmöglich zu vermeiden, und hat auf diesen Aspekt auch hingewiesen, unter anderem in einem Schreiben des Staatssekretärs des Bun-

desministeriums der Justiz, Lutz Diwell, an den Generaldirektor der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2008.

4. Warum sollen – anders als in früheren Rahmenbeschlüssen – gegen juristische Personen nicht mehr „strafrechtliche und nichtstrafrechtliche Geldsanktionen“, sondern „Geldstrafen und Geldbußen“ verhängt werden?

Ist damit eine inhaltliche Änderung verbunden?

Wenn ja, welcher Art?

Wenn nein, wird sich die Bundesregierung zur Wahrung der Kohärenz der Unionsrechtsordnung bei den Verhandlungen im Europäischen Rat für eine gleichlautende Formulierung mit früheren Rahmenbeschlüssen einsetzen?

Die englische Sprachfassung beider EU-Kommissionsentwürfe sieht vor, dass gegen juristische Personen „criminal or non-criminal fines“ verhängt werden sollen und entspricht damit den Formulierungen in früheren Rahmenbeschlüssen. Die deutschen Sprachfassungen bedürfen daher noch einer entsprechenden Anpassung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung grundsätzlich die Strafbarkeit von juristischen Personen, so wie sie regelmäßig in Vorlagen der Europäischen Kommission zur Angleichung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten vorgesehen ist?

Den Vorgaben zur Verantwortlichkeit juristischer Personen in den Vorlagen der Europäischen Kommission entspricht das deutsche Recht, das in § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen vorsieht. Eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in den nationalen Rechtssystemen enthalten diese Vorgaben nicht.

6. Wird sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Europäischen Rat dafür einsetzen, dass Teilnahme und Versuch milder bestraft werden können als Täterschaft und Vollendung?

Wenn nein, warum nicht?

Ja

7. Was ist damit gemeint, dass Opfer nach Artikel 11 des Rahmenbeschlussvorschlags zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs bzw. Artikel 6 des Rahmenbeschlussvorschlags zur Bekämpfung des Menschenhandels nicht strafrechtlich verfolgt werden für rechtswidrige Handlungen, die unmittelbare Folge des Missbrauchs bzw. des Menschenhandels waren?

Ist davon etwa auch die spätere Tötung des Täters durch das Opfer umfasst?

Aus Sicht der Bundesregierung ist der genaue Inhalt dieser Bestimmungen noch nicht hinreichend klar. In den Erwägungsgründen zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern wird ausgeführt, dass damit Verstöße gegen die Einwanderungsgesetze, Verwendung falscher Dokumente oder Straftaten im Sinne der Prostitutionsgesetze gemeint sein sollen. Die Bundesregierung setzte

sich in einer der tschechischen Präsidentschaft am 7. Mai 2009 übermittelten schriftlichen Stellungnahme für eine engere Fassung von Artikel 6 ein, in der es entscheidend darauf ankommt, ob die Opfer von Menschenhandel zu solchen Straftaten gezwungen wurden.

In den Erwägungsgründen zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie fehlen entsprechende Ausführungen. Entsprechend den Erwägungsgründen zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern dürften hier Straftaten im Sinne der Prostitutionsgesetze gemeint sein, im Übrigen kommt nach Auffassung der Bundesregierung nur die ohnehin straflose notwendige Teilnahme an den Straftaten in Frage, deren Opfer sie wurden, so dass die Vorschrift keine nennenswerte praktische Bedeutung haben dürfte. Gleichwohl wird sich die Bundesregierung auch hier für eine engere Fassung einsetzen.

Beide Vorschläge werden derzeit in der Ratsarbeitsgruppe Materielles Strafrecht beraten. Schon bei der ersten Prüfung der Vorschläge haben mehrere Mitgliedstaaten Bedenken auch gegen diese Vorgaben erhoben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Bestimmung in Artikel 1 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs, wonach „Kind“ jede Person unter achtzehn ist?

Dies entspricht dem internationalen Standard. Bei den einzelnen Vorgaben für Straftatbestände differenziert der Vorschlag zwischen Kindern unterhalb und oberhalb des Alters der sexuellen Mündigkeit nach nationalem Recht. Kinder unterhalb des Alters der sexuellen Mündigkeit sind nach deutschem Recht Personen unter vierzehn Jahren, mit denen nach § 176 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Vornahme sexueller Handlungen ausnahmslos verboten und strafbar ist.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs zur „Kinderpornographie“, wonach zu den strafbaren Inhalten auch bildliche Darstellungen einer „Person mit kindlichem Erscheinungsbild“ zählen?

Das entspricht der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe b Ziffer ii des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI. Nach dessen Artikel 3 Absatz 2 konnten die Mitgliedstaaten allerdings bestimmte Handlungen von der Strafbarkeit ausnehmen. Die Bundesregierung wird sich bei den Verhandlungen für entsprechende Ausnahmemöglichkeiten einsetzen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Wird sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen zum Rahmenbeschlussvorschlag zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs für eine Staffelung des Tätermindestalters, wie sie das deutsche Sexualstrafrecht kennt, einsetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Ja

11. Umfasst der Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts zum Alter der sexuellen Mündigkeit im Rahmenbeschlussvorschlag zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs auch die Differenzierung der Altersgrenzen des deutschen Sexualstrafrechts?

Dazu wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

12. Inwieweit ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung für den nationalen Gesetzgeber ein Umsetzungsbedarf aus Artikel 2 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs?

Sofern der Vorschlag im weiteren Verlauf der Verhandlungen unverändert bliebe, könnte nach vorläufiger Prüfung Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auslösen, denn der Vorgabe ist bisher nur für Personen unter vierzehn Jahre in § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB Rechnung getragen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Inwieweit ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung für den nationalen Gesetzgeber ein Umsetzungsbedarf aus Artikel 3 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs?

Sofern der Vorschlag im weiteren Verlauf der Verhandlungen unverändert bliebe, könnte nach vorläufiger Prüfung Artikel 3 Buchstabe d (wissentliche Teilnahme an pornographischen Darbietungen, an denen Kinder beteiligt sind) einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auslösen. Strafbar ist nach § 184d Satz 1 StGB lediglich die Verbreitung pornographischer (Life-)Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste sowie nach §§ 184b Absatz 4, 184c Absatz 4 StGB der Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Inwieweit ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung für den nationalen Gesetzgeber ein Umsetzungsbedarf aus Artikel 4 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs?

Sofern der Vorschlag im weiteren Verlauf der Verhandlungen unverändert bliebe, könnten nach vorläufiger Prüfung Artikel 4 Buchstaben d und e einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auslösen. Das (Sich-)Zugänglichmachen von Kinder- und Jugendpornographie ist nach §§ 184b Absatz 4, 184c Absatz 4 StGB nur strafbar, wenn dadurch der – allerdings sehr weitgehende – Besitz begründet wird. Erwerb und Besitz von Jugendpornographie sind zudem nach § 184c Absatz 4 StGB nur mit gewissen Einschränkungen strafbar.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Aus welchen Gründen soll die Möglichkeit nach Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI entfallen, nach der die Mitgliedstaaten bestimmte Handlungen von der Strafbarkeit ausnehmen können?

Wird sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Rat für eine Wiedereinführung dieser Ausnahmemöglichkeiten einsetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Europäische Kommission hält dies für eine Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung und Kinderpornographie und schlägt deshalb vor, über die Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI hinauszugehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

16. Was ist damit gemeint, dass Handlungen nach Artikel 4 des Rahmenbeschlussvorschlags zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs strafbar sind, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden?

Wird damit (auch) sichergestellt, dass Jugendliche nicht bestraft werden, wenn sie Bilder von sich mit sexuellem Inhalt ins Internet einstellen?

Dazu enthalten die Erwägungsgründe keine Ausführungen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass entsprechend §§ 184b Absatz 5, 184c Absatz 5 StGB die Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten gemeint ist, nicht die Tatbegehung durch Jugendliche. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Einstellung pornographischer Bilder in das Internet – auch durch Jugendliche – bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie nach § 184 Absatz 1 Nummer 1 StGB strafbar war, sofern damit – wovon in der Regel auszugehen ist – Pornographie Jugendlichen zugänglich gemacht wird.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 3b des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs jeweils Tatbestände für eine strafbare Vorbereitungshandlung begründen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Straftatbestände?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die in Artikel 5 genannte Handlung einen Tatbestand für eine strafbare Vorbereitungshandlung begründet, den das deutsche Recht bereits mit § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB ebenfalls enthält. Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b muss die Organisation von Reisearrangements mit dem Ziel, eine Straftat nach den Artikeln 2 bis 5 zu begehen, unter Strafe gestellt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass damit die Organisation fremder Reisearrangements mit dem genannten Ziel gemeint ist und dass dieser Vorgabe durch § 176 Absatz 5 StGB sowie die Strafbarkeit der Beihilfe zu Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Wesentlichen Rechnung getragen ist. Eine weitergehende Strafbarkeit wird von der Bundesregierung abgelehnt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

18. Sieht die Bundesregierung eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass jeder einen begründeten Verdacht des Kindesmissbrauchs meldet (Artikel 12 Absatz 4 des Rahmenbeschlussvorschlags zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs)?

Wenn ja, welche?

Die deutsche Sprachfassung weicht von der englischen Sprachfassung ab, die keine entsprechende Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthält („Each Member State shall take the necessary measures to encourage any person who knows about or suspects, in good faith, offences referred to in Articles 2 to 6 to report these facts to the competent services.“) und ist noch entsprechend anzupassen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

19. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung geeignet sicherzustellen, dass Personen, die Kenntnisse von einer Straftat nach den Artikeln 2 bis 6 haben, diese gemäß Artikel 12 Absatz 4 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs den zuständigen Stellen melden?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 12 Absatz 5 des Rahmenbeschlussvorschlags zu Bekämpfung des Kindesmissbrauchs verpflichtet, Online-durchsuchungen einzuführen?  
Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Strafprozessordnung stellt den Ermittlungsbehörden bereits jetzt effektive Ermittlungsinstrumente zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten im Bereich des Kindesmissbrauchs zur Verfügung. Hierzu zählen neben offenen Maßnahmen, wie die Beschlagnahme und Auswertung des vom Täter verwendeten Informationssystems, vor allem auch verdeckte Ermittlungsmöglichkeiten, insbesondere nach Maßgabe der §§ 100a ff. der Strafprozessordnung, die Aufzeichnung und Überwachung der Telekommunikation und die Erhebung von Verkehrsdaten.

21. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs erforderlich, um eine wirksame Ermittlung und Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 2 bis 6 zu gewährleisten?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

22. Gibt es für die Wiederholung der Risikoabschätzung nach Artikel 16 des Rahmenbeschlussvorschlags zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs zeitliche Grenzen oder muss diese bis zum Lebensende des Verurteilten erfolgen?

Aus Sicht der Bundesregierung ist der genaue Inhalt der in Artikel 16 vorgesehenen Verpflichtung zur Risikoabschätzung insgesamt noch zu unbestimmt. Sie bedarf der Konkretisierung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

23. Sieht die Bundesregierung eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Interventionsprogramme bereitzustellen (Artikel 17 des Rahmenbeschlussvorschlags zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs)?  
Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das vorgesehene präventive Handeln im Rahmen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit möglich ist, da Artikel 29 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union (EU) neben der Bekämpfung auch die Verhütung von Kriminalität vorsieht.

24. Sieht die Bundesregierung eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Sperrung von Internetseiten mit kinderpornographischem Inhalt (Artikel 18 des Rahmenbeschlussvorschlags zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs)?  
Wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

25. Welche Schlussfolgerungen für die vorgeschlagene Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Sperrung von Internetseiten mit kinderpornographischem Inhalt zieht die Bundesregierung aus dem Standpunkt des Europäischen Parlaments, den dieses am 6. Mai 2009 zu Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste beschlossen hat, wonach „die Grundrechte und Freiheiten der Endnutzer, insbesondere gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, keinesfalls ohne vorherige Entscheidung der Justizbehörden eingeschränkt werden dürfen ...“?

Der Standpunkt des Europäischen Parlaments betrifft einen konkreten Richtlinienvorschlag und damit einen Rechtsakt der ersten Säule. Einer Übertragung der Auffassung des Europäischen Parlaments auf die vorliegenden Rahmenbeschlussvorschläge ist nach Artikel 47 EU nicht möglich, wonach der EU-Vertrag die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften unberührt lässt.

26. Legt die Bundesregierung Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlussvorschlags zur Bekämpfung des Menschenhandels dahingehend aus, dass auch nicht-vorsätzliche Taten von der Strafbarkeit umfasst sind?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wird sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Europäischen Rat für eine Beschränkung der Strafbarkeit auf Vorsatztaten einsetzen?

Wenn nein, warum wird sich die Bundesregierung nicht für eine derartige Beschränkung einsetzen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass entsprechend dem Rahmenbeschluss 2002/629/JI lediglich vorsätzliche Taten von der Strafbarkeit wegen Menschenhandels umfasst sein sollen. Der Wortlaut ist insoweit allerdings nicht eindeutig. Die Bundesregierung regte eine entsprechende Klarstellung in ihrer am 7. Mai 2009 der tschechischen Präsidentschaft zugeleiteten Stellungnahme an und stellte weiterhin klar, dass einer Strafbarkeit wegen fahrlässigen Handelns nicht zugestimmt werden wird.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

27. Wird die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Europäischen Rat die Bestimmtheit der Strafandrohung des Artikel 1 Absatz 5 des Rahmenbeschlussvorschlags zur Bekämpfung des Menschenhandels problematisieren, wonach der Menschenhandel, sobald ein Kind betroffen ist, auch dann strafbar ist, wenn keine der im Straftatbestand des Artikel 1 Absatz 1 des Vorschlags aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, dies entspricht Artikel 1 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI und der deutschen Rechtslage, vgl. §§ 232 Absatz 1 Satz 2, 233 Absatz 1 Satz 2, 233a StGB.